



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 14. Juni 2005
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur letzten "Sommer-Gmeind" in der laufenden Amtsperiode 2002/2005 einladen zu dürfen. Angesichts der langen Traktandenliste ist der Versammlungsbeginn auf 19.30 Uhr festgelegt worden. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004
2. Rechenschaftsbericht 2004
3. Rechnung 2004
4. Sanierung Bachleitung Lugibach im Gebiet "Ried-Gchütt"; Kreditabrechnung
5. Abbruch Liegenschaft "Bärtschi" (Steinbruchstrasse); Zusatzkredit
6. Wasserversorgung; Stellenbewilligung für Brunnenmeister
7. Kauf der Parzelle 1650 im "Wiemel"; Verpflichtungskredit
8. Projektierung Werkhof "Wiemel"; Verpflichtungskredit
9. Reglement über das nächtliche Dauerparkieren; Totalrevision
10. Sanierung Bahnübergang "Boden"; Verpflichtungskredit
11. Einbürgerungen
12. Gemeindeordnung; Totalrevision
13. Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2006/2009
14. Verschiedenes

Würenlos, 9. Mai 2005

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 1. Juni - 14. Juni 2005 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2004 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 9. Dezember 2004 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2004

Gemäss § 37 lit. c) Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2004" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2004 sei zu genehmigen.

3. Rechnung 2004

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2004 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO Visura, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2004" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Die Rechnung 2004 sei zu genehmigen.

4. Sanierung Bachleitung Lugibach im Gebiet "Ried-Gchütt"; Kreditabrechnung

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis der nachfolgenden Kreditabrechnung Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnung geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnung ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Sanierung Bachleitung Lugibach im Gebiet "Ried-Gchütt"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 14.06.2002	Fr. 580'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2002 - 2005	<u>Fr. 814'687.75</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 234'687.75
	=====

Begründung:

- Altlastenuntersuchungen (historische und technische Untersuchung) und Begleitung der Sanierung durch Geologen	Fr. 57'494.95
- Provisorische Umleitung Lugibach mit Pumpbetrieb während 2 Jahren	Fr. 133'204.55
- Erstellung von Ortsbetonpfählen in den "Riedboden" als Widerstand für den Pressrohrvortrieb	Fr. 45'609.35
- Teuerung	Fr. 2'180.60

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5. Abbruch Liegenschaft "Bärtschi" (Steinbruchstrasse); Zusatzkredit

Schon seit einiger Zeit fällt dem Besucher von Würenlos an der westlichen Dorfeinfahrt eine dem Zerfall preisgegebene Altliegenschaft negativ auf.

Der im Jahre 1850 erbaute Gebäudekomplex besteht aus Ökonomiegebäude und Wohntrakt. Er hat in all den Jahren verschiedene Nutzungen durchlebt und ist im Jahr 2000 als Teil des "Emma Kunz Zentrums" ins Eigentum der Einwohnergemeinde Würenlos übergegangen.

Seit Jahren haben sich immer wieder Kaufinteressenten gemeldet. Das erst vor kurzer Zeit erledigte Waldfeststellungsverfahren einerseits und die unverhältnismässig hohen Instandstellungskosten andererseits standen aber einem Handwechsel immer wieder im Wege.

In der Zwischenzeit hat sich der Zustand der Gebäude dermassen verschlechtert, dass nur noch ein Abbruch in Frage kommt. Sicherheitstechnische Überlegungen zwingen zudem zu einem raschen Handeln, denn die Gebäude sind *einsturzgefährdet*.

Im Bestreben, die Abbruchkosten möglichst tief halten zu können, hat der Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch an das Militär (Kommando Territorialregion 2) gerichtet. Dieses Ansinnen wurde jedoch vom Aargauischen Baumeisterverband abgelehnt.

Aus ökonomischen und ökologischen Überlegungen hat der Gemeinderat auch den Gedanken fallen gelassen, die Liegenschaft vor dem Abbruch der Ortsfeuerwehr als Übungsobjekt zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten von Fr. 81'000.00 (inkl. MWST) sind im Voranschlag 2005 nicht enthalten, weshalb ein Zusatzkredit notwendig ist.

Antrag:

Für den Abbruch der Liegenschaft "Bärtschi" sei ein Zusatzkredit von Fr. 81'000.00 zu genehmigen.

6. Wasserversorgung; Stellenbewilligung für Brunnenmeister

Der Brunnenmeister ist zuständig für die Frischwasserversorgung der Gemeinde. Diese vielfältige Aufgaben wurde bis jetzt im Nebenamt ausgeführt. Durch das überdurchschnittliche Wachstum der Gemeinde Würenlos haben die Arbeitsbelastung und die Verantwortung des Brunnenmeister beträchtlich zugenommen und die Vorgaben nach Lebensmittelgesetzgebung sind gestiegen. Diese Anforderungen übersteigen heute den Umfang einer nebenamtlichen Tätigkeit deutlich. Interne Berechnungen und Vergleiche mit anderen Gemeinden haben gezeigt, dass mit einem Jahresarbeitsaufwand von 1'200 Stunden gerechnet werden muss, was einem Pensum von 60 % entspricht.

Die Eingliederung dieser Funktion in die Gemeindeverwaltung schafft gleichzeitig auch klarere Abgrenzungen zwischen öffentlichen und privaten Aufgaben und entspricht somit heutigen Organisationsgrundsätzen.

Deshalb beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Schaffung einer neuen Stelle für den Bereich Wasserversorgung bei den Technischen Betrieben Würenlos (TBW). Das Aufgabengebiet dieser Stelle setzt sich wie folgt zusammen:

60 % Brunnenmeister für folgende Tätigkeiten:

- monatliche Kontrolle der Pumpwerke und Reservoirs
- Reinigung Reservoir
- Trinkwasserkontrollen
- Kontrolle der Hauptleitungsschieber
- Verantwortung für Wasserzähler
- Behandlung Baugesuche
- Projektbearbeitung bei Werkleitungsausbau
- Einmessen von Leitungsausbauten
- Hydrantenkontrolle
- Organisation und Durchführung von Netzuntersuchungen
- Überwachung Leckagen, Geräuschkontrolle bei Hydranten
- Störungsbehebungen
- Unterhalt der Umgebung der Pumpwerke
- Materialbewirtschaftung
- Unterhalt Wasserquellen
- Betreuung Werkleitungspläne
- allgemeine Kontroll- und Überwachungsarbeiten

40 % für zusätzliche Arbeiten:

- Stellvertretungen in den TBW
- Pikettdienst der TBW
- Einsatz Unterhalt Gemeindeliegenschaften (Gemeindehaus, Schulhäuser, Kindergärten, Mehrfamilienhaus am Taunerwiesenweg 7, Zweifamilienhaus Schulstrasse 42 (Familienhaus), Mehrfamilienhaus an der Dorfstrasse 16)

Kosten

Die Kosten für die Arbeit des Brunnenmeisters werden heute auf rund Fr. 60'000.00 pro Jahr geschätzt. In Zukunft würde eine 100 %-Anstellung mit allen Sozialleistungen ca. Fr. 100'000.00 kosten, wobei Fr. 70'000.00 zu Lasten der Wasserversorgung gehen und die restlichen Fr. 30'000.00 auf die weiteren Werke und die Bauverwaltung verteilt werden.

Antrag:

Es sei der Schaffung einer neuen Stelle für die Wasserversorgung mit einem Pensum von 100 % zuzustimmen.

7. Kauf der Parzelle 1650 im "Wiemel"; Verpflichtungskredit

Die Parzelle 1650 oberhalb des Schwimmbades "Wiemel" gehört noch zur öffentlichen Bauzone. Diese Parzelle umfasst 79,33 Aren. Die Eigentümerin wäre bereit, das Grundstück zu einem Preis von Fr. 250.00 pro Quadratmeter zu verkaufen. Dies ist ein sehr vernünftiger Preis. Die Parzelle könnte z. B. für die Erweiterung des Schwimmbades, für zusätzliche Parkplätze oder auch für andere öffentliche Bedürfnisse genutzt werden.

Der Kaufpreis beläuft sich auf Fr. 1'983'250.00. Eine erste Tranche wäre 2005 fällig. Der Rest müsste 2006 bezahlt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieses günstige Angebot zu nutzen und dem Kauf der Parzelle zuzustimmen.

Antrag:

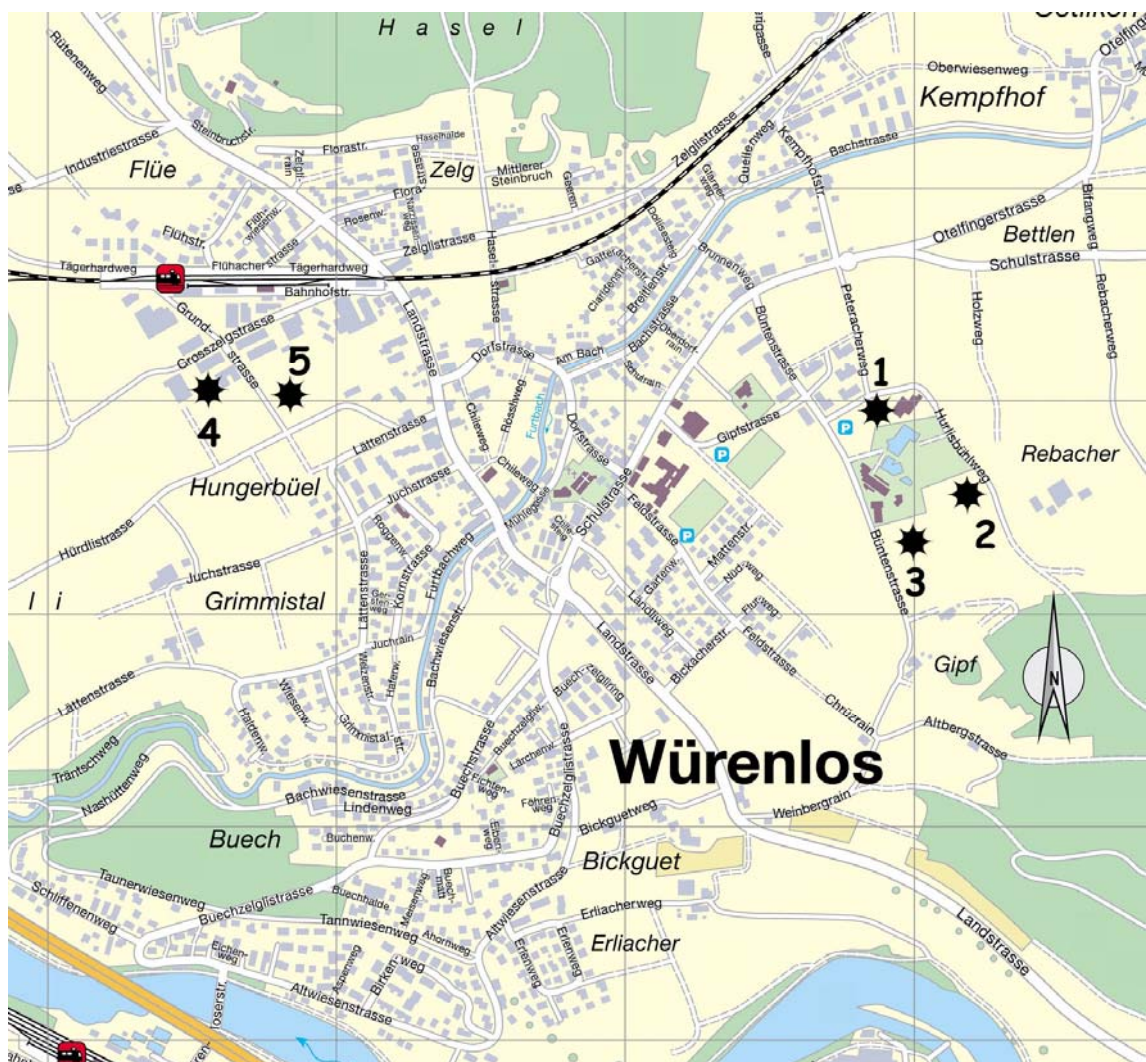
Für den Kauf der Parzelle 1650 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'983'250.00, zahlbar in zwei Tranchen, d. h. in den Jahren 2005 und 2006, zu genehmigen.

8. Projektierung Werkhof "Wiemel"; Verpflichtungskredit

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 26. März 2003 wies den Baukredit von Fr. 2'250'000.00 für einen Werkhof vor allem wegen des Standorts knapp zurück. Den Voten war zu entnehmen, dass der Standort breiter abgeklärt, mindestens aber das ganze Projekt gegen die Feuerwehr- und Zivilschutzanlage verschoben werden sollte.

Der Gemeinderat beantragte daraufhin der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2003 einen Kredit von Fr. 30'000.00, um eingehendere Standortabklärungen vorzunehmen. Die Versammlung stimmte diesem Kreditantrag zu.

In der Zwischenzeit wurden diverse Standorte evaluiert, wie auf folgendem Übersichtsplan mit Sternen markiert:



Standortvergleich	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4 (verkauft)	Standort 5
Grundeigentümer	Einwohnergemeinde	Kauf durch Einwohnergemeinde	Einwohnergemeinde	Privat	Privat
Bauzone	ÖB (Zone öfftl. Bauten)	ÖB	ÖB	GE (Gewerbezone)	GE
Besonderes	Zufahrten und Vor- plätze können gemein- sam genutzt werden. Für das Schwimmbad verbleiben ca. 160 Parkplätze statt 215	Ausbau der Erschlies- sung erforderlich, Landerwerbskosten	Skaterplatz muss entfernt werden; es verbleiben ca. 30 Parkplätze statt 60	Bauen im Baurecht	kein Landverkauf/- abtausch von Grund- eigentümern; Sondernutzungsplan- und Landumlegungs- verfahren erforderlich
Erweiterungs- möglichkeiten	gegeben	gegeben	gegeben	nein, nur Aufstockung	gegeben
Lärmempfindlichkeit / Nachbarschaft	anschliessend an Wohnzone W3	gering	gering	gering	gering
Emissionsschutz	durch Gebäude- orientierung	keine bes. Ansprüche	nicht notwendig	keine bes. Ansprüche	keine bes. Ansprüche
Architektur / Konstruktion	zum Teil Massivbau- weise wegen Hanglage; höhere Ansprüche wegen angrenzender W3	empfindliches Landschaftsgebiet, erhöhte architekto- nische Ansprüche	empfindliches Landschaftsgebiet	keine besonderen Ansprüche	keine besonderen Ansprüche
Technische Erschliessung	vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Strassenausbau	Strassenausbau
Lasten / Rechte	gemeinsame Plätze mit Feuerwehr			Durchfahrtsrechte ab Grundstrasse nötig	
Synergien durch andere Kommunalanlagen	Feuerwehr / Zivilschutz gemeinsame Heizung	evtl. mit Schwimmbad	evtl. mit Schwimmbad	keine	keine
zu erwartende Kosten a) Bau b) Landerwerb c) Erschliessungskosten	ca. 2,5 Mio. - gering	ca. 2,5 Mio. ca. 0,7 Mio. hoch	ca. 2,5 Mio. - hoch + neuer Skaterplatz	hoch	ca. 2,5 Mio. ca. 1,3 Mio. hoch
Standortbewertung	1	2	3	4	-

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Vorteile des Standorts 1 im "Wiemel" klar überwiegen. Durch die Nutzung von Synergien können Betriebskosten gespart werden. Gegenüber dem ursprünglichen, abgelehnten Projekt ist das neue Projekt um ca. 25 Meter gegen die Feuerwehr- und Zivilschutzanlage verschoben und abgedreht worden, was aus der Skizze ersichtlich ist.

STANDORT NEU



URSPRUEGLICHER VORSCHLAG



Projektierung

Da der Gemeindegarten im "Hürdli" wegen bewilligter Versetzung der Lättenstrasse bald abgerissen werden muss, ist ein Raumersatz dringend erforderlich. Der Gemeinderat beantragt deshalb für den Werkhof "Wiemel" einen Projektierungskredit.

Architekt	Fr.	65'000.00
Bauingenieur	Fr.	20'000.00
Elektroplanung	Fr.	5'000.00
Heizungs- / Lüftungs- / Sanitärplanung	Fr.	5'000.00
Plankopien	Fr.	2'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	<u>3'000.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr.	100'000.00
		=====

Antrag:

Für die Projektierung des Werkhofes mit neuem Standort "Wiemel" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 100'000.00 zu genehmigen.

9. Reglement über das nächtliche Dauerparkieren; Totalrevision

Seit 1. September 1993 ist das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Kraft. Die Praxis hat gezeigt, dass einige Umschreibungen zu wenig klar sind. Der Begriff "Nacht" muss genauer definiert und der Kreis der gebührenpflichtigen Personen logischerweise erweitert werden, da das bisherige Reglement nur für in Würenlos angemeldete Personen gilt, nicht aber für regelmässige Besucher. Anstatt das alte Reglement an verschiedenen Stellen abzuändern, erschien dem Gemeinderat eine Totalrevision angebracht. Im gleichen Zug sollen die seit Inkraftsetzung des Reglementes unveränderten Gebühren angepasst werden.

neues Reglement	bisheriges Reglement
Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch) vom 14. Juni 2005	Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch) vom 23. Juni 1993
Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 103 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, folgendes Reglement:	Der Gemeinderat Würenlos erlässt gestützt auf Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 und § 59 des kantonalen Baugesetzes vom 2. Februar 1971 folgendes Reglement:
§ 1 Bewilligungspflicht Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern aller Art auf öffentlichem Grund oder gemeindeeigenen Parkplätzen während der Nacht, d. h. im Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr anderntags, und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.	§ 1 Bewilligungspflicht Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern aller Art auf öffentlichem Grund oder gemeindeeigenen Parkplätzen während der Nacht und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.
§ 2 Erteilung der Bewilligung Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der in diesem Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die mangels privater Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 1 angewiesen sind.	§ 2 Erteilung der Bewilligung Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der in diesem Reglement umschriebenen Gebühr allen in Würenlos wohnhaften Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die mangels privater Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 1 angewiesen sind. Wochenaufenthalter sind den in Würenlos wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

<p>Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 ff des kantonalen Baugesetzes. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.</p>	<p>Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 60 ff des kantonalen Baugesetzes. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.</p>
<p>§ 3 Platzanspruch ¹ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund oder gemeindeeigenen Parkplätzen gemäss § 1 zu parkieren. ² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. In besonderen Fällen kann durch die Gemeindepolizei ein bestimmter Abstellplatz zugewiesen werden. Die Bewilligung oder die Zuweisung eines bestimmten Platzes begründet keine Haftpflicht irgendwelcher Art der Gemeinde. ³ Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.</p>	<p>§ Platzanspruch ³ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund oder gemeindeeigenen Parkplätzen gem. § 1 zu parkieren. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. In besonderen Fällen kann durch die Gemeindepolizei ein bestimmter Abstellplatz zugewiesen werden. Die Bewilligung oder die Zuweisung eines bestimmten Platzes begründet keine Haftpflicht irgendwelcher Art der Gemeinde. Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.</p>
<p>§ 4 Gebühren ¹ Die Gebühr beträgt monatlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge oder deren Anhänger Fr. 50.00 (exkl. MWST) b) für schwere Personenwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Motorkarren, Traktoren, Sattelschlepper, Gelenkbusse, Wohnmotorwagen, Arbeitsmotorwagen oder deren Anhänger Fr. 100.00 (exkl. MWST) <p>² Die Gebühr ist quartalsweise zu entrichten.</p>	<p>§ Gebühren ⁴ Die Gebühr beträgt monatlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für leichte Motorwagen und/oder Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge Fr. 35.00 - für schwere Motorwagen und / oder Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen Fr. 70.00 <p>Die Gebühr ist im voraus für die Dauer von sechs Monaten zu entrichten.</p> <p>Erlischt die Bewilligungspflicht, so werden zuviel bezahlte Gebühren für noch nicht angebrochene Monate zurückerstattet.</p>

<p>³ Bei Änderung der Verhältnisse bleibt eine Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat vorbehalten.</p>	<p>Bei Änderung der Verhältnisse bleibt eine Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat vorbehalten.</p>
<p>§ 5 Verwendung der Gebühren Die Gebühren werden ausschliesslich für Bau und Unterhalt von Abstellplätzen und Strassen verwendet.</p>	<p>§ 5 Verwendung der Gebühren Die Gebühren werden ausschliesslich für Bau und Unterhalt von Abstellplätzen verwendet.</p>
<p>§ 6 Strafbestimmungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. ² Verfallene Gebühren sind nachzuzahlen.</p>	<p>§ 6 Strafbestimmung Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.00 bestraft. Verfallene Gebühren sind nachzuzahlen.</p>
<p>§ 7 Beauftragte Organe ¹ Die Gemeindepolizei wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. ² Das Inkasso der Gebühren erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p>	<p>§ 7 Beauftragte Organe Die Gemeindepolizei wird mit der Durchführung dieses Reglementes sowie was die Erfassung und Kontrolle der gebührenpflichtigen Fahrzeugbesitzer betrifft, beauftragt.</p>
	<p>§ 8 Einführung des Reglementes Die Fahrzeugbesitzer, die unter die Gebührenpflicht dieses Reglementes fallen, haben innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Reglementes, der Gemeindepolizei das gebührenpflichtige Fahrzeug zu melden. Zutreffende Meldeformulare liegen bei der Gemeindepolizei auf.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Oktober 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 23. Juni 1993.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. September 1993 in Kraft.</p>

Antrag:

Das neue Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sei zu genehmigen.

10. Sanierung Bahnübergang "Boden"; Verpflichtungskredit

Der Bahnübergang "Boden" zählt seit Jahren zu den gefährlichsten Bahnübergängen im Raum Ostschweiz. Deshalb fordern der Bund und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB eindringlich dessen Sanierung. Die Sanierung ist auf zwei Arten möglich: Entweder der Bahnübergang wird ersatzlos aufgehoben oder er wird durch eine Barriere bzw. ein abschliessbares Tor gesichert.

Heute wird der Bahnübergang "Boden" sowohl von der Landwirtschaft als auch von Reitern, Fussgängern und Radfahrern rege benützt. Sie alle wären von der Schliessung betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Mass.

An sich befinden sich in relativ kurzer Distanz (ca. 300 - 500 m) zum Bahnübergang "Boden" der Bahnübergang "Kempfhof" und die Unterführung "Aspächer", sodass eine Aufhebung sicherlich vertretbar wäre. Nun ist aber der Bahnübergang "Boden" die einzige Möglichkeit, um mit den Grosserntemaschinen auf das Landwirtschaftsland zwischen Ötlikon, Kempfhof und Furtbach zu gelangen. Alle anderen Zufahrtswege sind für diese Fahrzeuge zu schmal, zu eng oder zu niedrig.

Zur zukünftigen Sicherung dieser Zufahrt für die Landwirtschaft (und damit auch für Reiter, Fussgänger und Radfahrer) soll der Bahnübergang "Boden" mit einer Barriere versehen werden. Diese kann installiert werden, sobald das neue Stellwerk in Otelfingen in Betrieb ist, was voraussichtlich 2007 der Fall sein wird.

Die Kosten für eine Barriere belaufen sich nach Angaben der SBB auf geschätzte Fr. 480'000.00 (inkl. MWST). Der Anteil der Gemeinde Würenlos beläuft sich auf 50 % oder Fr. 240'000.00. Eine Realisierung der Barriere vor dem Stellwerkausbau wäre technisch zwar lösbar, würde jedoch zusätzlich Kosten von etwa Fr. 100'000.00 verursachen, was unverhältnismässig wäre.

Als vorübergehende Sofortmassnahme, d. h. bis zur Installierung der Barriere, würden die SBB den Bahnübergang auf eigene Kosten mit zwei abschliessbaren Toren sichern. In dieser Übergangszeit dürfen die Tore nur für die Durchfahrt mit Grosserntemaschinen geöffnet werden.

Antrag:

Für die Sanierung des Bahnübergangs "Boden" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 240'000.00 zu bewilligen.

11. Einbürgerungen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

a) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos gegen Entrichtung einer Einbürgerungssumme von Fr. 2'000.00 zuzusichern.

b) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos unentgeltlich zuzusichern.

Hinweis

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 und laut Schreiben des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 15. August 2003 ist das Referendum gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 5. April 2005 unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen. Es ist deshalb in jedem Fall eine Begründung und ein Antrag an der Gemeindeversammlung erforderlich.

12. Gemeindeordnung; Totalrevision

(Wortlaut der neuen und der bisherigen Gemeindeordnung siehe Anhang.)

Die heute gültige Gemeindeordnung datiert vom 1. Dezember 1989 und basiert auf dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978. Inhaltlich stützt sie sich auf die damaligen Empfehlungen des Departements des Innern des Kantons Aargau ab.

Inzwischen haben sich die übergeordneten Bestimmungen verändert und weiterentwickelt. Zudem stehen einige Änderungen an, welche im Folgenden erläutert werden. All diese Gründe haben den Gemeinderat dazu bewogen, die Gemeindeordnung neu auszuschaffen. Die bisherigen Befugnisse des Gemeinderates bleiben dabei praktisch unverändert.

Die neue Gemeindeordnung berücksichtigt die aktuellen gesetzlichen Regelungen und ist in Bezug auf die Zuständigkeiten der einzelnen Organe, die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger klarer und aussagekräftiger. Der Gemeinderat hat auch darauf Wert gelegt, die Würenloser Gemeindeordnung dem Standard der Gemeindeordnungen umliegender Gemeinden anzugleichen.

Zu den wichtigsten Änderungen:

- Schulpflege

Mit der erfolgreichen Einführung der Schulleitung im Sommer 2004 konnte sich die Schulpflege spürbar von der operativen Tätigkeit entlasten. Die Schulpflege und der Gemeinderat haben sich darauf geeinigt, dass die Zahl der Mitglieder der Schulpflege für die Amtsperiode 2006/2009 nun definitiv von sieben auf fünf reduziert werden kann.

- Steuerkommission

Durch das neue kantonale Steuerrecht ergibt sich eine Änderung bei der Zahl erforderlicher Ersatzmitglieder für die Steuerkommission. Neu ist nur noch ein Ersatzmitglied (bisher drei) zu bestellen.

- Gemeinderatswahlen

Im Hinblick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen soll festgelegt werden, dass die Gemeinderatswahlen und die Gemeindeammann-/Vizeammannwahlen in separaten Wahlgängen erfolgen. Das Gesetz über die politischen Rechte sieht zurzeit als Regelfall die gleichzeitige Wahl von Gemeinderäten und Gemeindeammann/Vizeammann vor.

Das heisst, dass auf demselben Wahlzettel sowohl die Namen aller Gemeinderäte als auch die Namen des Gemeindeammanns und des Vizeammanns einzutragen sind.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das gleichzeitige Wahlverfahren für die Bürgerinnen und Bürger zu einem verwirrend sein kann. Zum anderen schränkt es sie in ihren wahltaktischen Möglichkeiten ein, gerade dann, wenn sich für das Gemeindeammann- und Vizeammannamt mehrere Kandidaten bewerben.

Soll das getrennte Wahlverfahren zum Tragen kommen, ist dies in der Gemeindeordnung festzulegen. Eine "kann"-Formulierung, welche es dem Gemeinderat gestatten würde, jeweils vor den Kommunalwahlen das Wahlverfahren festzulegen, ist hier nicht gestattet.

Gemäss § 33 Gemeindegesetz unterstehen der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Der Urnengang ist auf Anfang August 2005 vorgesehen. Sofern die neue Gemeindeordnung angenommen wird, ist die Inkraftsetzung auf den 1. September 2005 vorgesehen.

Antrag:

Die neue Gemeindeordnung sei zu genehmigen.

13. Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2006/2009

Gemäss § 20 Abs. 2 lit e) des Gemeindegesetzes ist für die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates die Einwohnergemeindeversammlung zuständig. Dieser Beschluss ist vor den Kommunalwahlen für die folgende Amtsdauer zu fassen. Bisher wurden die Entschädigungen jeweils auf die ganze Dauer einer Amtsperiode festgelegt. Diese Praxis hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Die Arbeit der Gemeinderäte ist anspruchsvoll, interessant und vielseitig. In einer wachsenden Gemeinde wie Würenlos werden die Gemeinderäte auch in der nächsten Amtsperiode 2006/2009 persönlich und zeitlich gefordert sein.

Die Beanspruchung des Gemeindeammanns entspricht heute zeitlich gesehen einem Halbamte. Trotzdem schlägt der Gemeinderat der Versammlung vor, in der nächsten Amtsperiode noch kein Halbamte zu schaffen. So hat der zukünftige Gemeindeammann die Möglichkeit, seine Arbeitszeit und seinen Arbeitsaufwand flexibel zu gestalten. Dies ist durchaus zu verantworten, da ihm mit der Verwaltung ein bestens ausgewiesenes Fachteam zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat hat in verschiedenen Aargauer Gemeinden die Gemeinderatsentschädigungen geprüft. Dabei wurde neben anderen Kriterien vor allem die Grösse der Gemeinde berücksichtigt. In Gemeinden vergleichbarer Grösse werden für das Amtsjahr 2005 folgende Entschädigungen ausbezahlt:

	Bandbreite	Würenlos
Gemeindeammann	Fr. 45'000.00 - Fr. 64'000.00	Fr. 48'000.00
Vizeammann	Fr. 19'500.00 - Fr. 25'000.00	Fr. 25'000.00
Gemeinderäte	Fr. 15'500.00 - Fr. 21'000.00	Fr. 20'000.00

Der Gemeinderat schlägt für die neue Amtsperiode folgende neuen Ansätze vor:

Gemeindeammann	Fr. 60'000.00
Vizeammann	Fr. 30'000.00
Gemeinderäte	Fr. 22'000.00

Antrag:

Die pauschalen Jahresentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2006/2009 seien wie folgt festzulegen:

Gemeindeammann	Fr.	60'000.00
Vizeammann	Fr.	30'000.00
Gemeinderäte	Fr.	22'000.00

Anhang

- neue Gemeindeordnung
- bisherige Gemeindeordnung
- allgemeine Rechte der Stimmbürger



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

Gemeindeordnung

vom 14. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	§§
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 3
II. Organe	4 - 14
<i>A. Die Gemeindeversammlung</i>	5 - 8
<i>B. Der Gemeinderat</i>	9 - 10
<i>C. Der Gemeindeammann</i>	11
<i>D. Die Kommissionen</i>	12 - 14
III. Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen	15 - 18
IV. Verschiedene Bestimmungen	19
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	20

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, die nachstehende Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Begriff** ¹ Die Einwohnergemeinde Würenlos ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.
- Autonomie** ² Die Einwohnergemeinde Würenlos ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach eidgenössischem oder kantonalem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

§ 2

- Organisation** Die Einwohnergemeinde Würenlos untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.

§ 3

- Personenbezeichnung** Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe

§ 4

- Organe** Organe der Einwohnergemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
 - c) der Gemeinderat;
 - d) der Gemeindeammann;
 - e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

A. Die Gemeindeversammlung

§ 5

- Zusammensetzung** Die Gemeindeversammlung wird aus den in Würenlos wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesezt enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Einberufung, Initiativrecht	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.</p> <p>² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.</p>
Abschliessende Beschlussfassung	<p>§ 7</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.</p>
Fakultatives Referendum	<p>§ 8</p> <p>Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.</p>
<i>B. Der Gemeinderat</i>	
Zusammensetzung, Wahl	<p>§ 9</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.</p> <p>² Ein Mitglied des Gemeinderates wird nach erfolgter Wahl aller Mitglieder des Gemeinderates als Gemeindeammann gewählt, ein weiteres als dessen Stellvertreter (Vizeammann).</p> <p>³ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p> <p>⁴ Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.</p>
Befugnisse	<p>§ 10</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegen dem Gemeinderat insbesondere:</p> <p>a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Rechnungsjahr mit Zustimmung der Finanzkommission;</p> <p>b) der Abschluss von Baurechtsverträgen geringfügiger Natur;</p>

- c) die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum;
- d) die Wahl von Kommissionen und Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;
- e) der Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;

C. Der Gemeindeammann

§ 11

Funktion,
Befugnisse

¹ Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde und präsidiert den Gemeinderat. Er vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor.

² In dringenden Fällen ist er zur Anordnungen vorsorglicher Massnahmen berechtigt.

³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.

D. Die Kommissionen

§ 12

Mitgliederzahl

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- Schulpflege: bestehend aus fünf Mitgliedern
- Finanzkommission: bestehend aus fünf Mitgliedern
- Steuerkommission: bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
- Stimmzähler: bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern

§ 13

Finanz-
kommission

Zusätzlich zu den in § 47 Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegen der Finanzkommission:

- a) die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- b) die Prüfung des Finanzplans und die Stellungnahme dazu;
- c) die Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, welche einen Verpflichtungskredit beinhalten;

§ 14

Übertragung
von Befugnis-
sen

Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, an Verwaltungsabteilungen oder an Angestellte übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

III. Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen

§ 15

Stimm-
berechtigung

Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie die Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

§ 16

Politische
Rechte

² Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Den Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

§ 17

Wahlen

Die Behörden und Kommissionen nach § 4 lit. c) und d) und nach § 12 werden jeweils auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

§ 18

Wahlbüro

¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros und den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter als Aktuar.

³ Die an der Urne gewählten Stimmzähler resp. die Ersatzmitglieder übernehmen auch in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzähler.

⁴ Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch Beizug von Hilfskräften erweitern.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 19

Publikationsorgan Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt des Kantons Aargau und in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan.¹⁾

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1989, sind somit aufgehoben.

Würenlos, 14. Juni 2005

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juni 2005.

Genehmigt durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom..... 2005.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 2005

¹⁾ Zurzeit "Limmatwelle"

GEMEINDE WÜRENLOS



GEMEINDEORDNUNG

01. Dezember 1989 / 12. Juni 1997

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

G e m e i n d e o r d n u n g

I.

Organisations-
form

Es gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.

II.

Behörden und
Kommissionen

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

⁴ In das Wahlbüro sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

⁵ In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

III.

Durchführung
der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

IV.

Veröffent-
lichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Publikationsorgan der Gemeinde und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

V.

Zuständig-
keiten

¹ Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

² Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von gesamthaft Franken 1'000'000.-- (Franken eine Million) pro Rechnungsjahr.

³ Im weiteren ist der Gemeinderat zuständig, Strassen und weitere Verkehrsanlagen in das Gemeindegut zu übernehmen, die entsprechenden Abtretungsverträge zu unterzeichnen und die Eigentumsübertra-

gung dem Grundbuchamt anzumelden, sofern für die Übertragung den Abtretern keine Kosten zu bezahlen sind.

⁴ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

⁵ Abgeordnete von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

⁶ Die Prüfung der Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen und die Antragstellung an die Versammlung fällt in die Zuständigkeit der Finanzkommission.

⁷ Die Finanzkommission ist zuständig zur Prüfung und Stellungnahme betreffend Finanzplan sowie für Stellungnahmen zu Gemeindevorlagen, die einen Verpflichtungskredit beinhalten.

VI.

Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 1991 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann
W. Markwalder

Der Gemeindeschreiber
M. Woodtli

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 01. Dezember 1989.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 03. März 1991 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 12. März 1991.

Ergänzung der Gemeindeordnung mit der neuen Pos. V./7.:

Ergänzung von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 1997.

Ergänzung von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 angenommen.

Ergänzung vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 22. Oktober 1997.

Würenlos, im Dezember 1997

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.